NATURPARKSCHULE
IM NATURPARK DAHME-HEIDESEEN

Grundschule Prieros
Am Palagenberg 10, 15754 Heidesee OT Prieros
Telefon 033768 50277 · sekretariat.104700@lk.brandenburg.de

Gemeinsam vor Infektionen schützen

Belehrung für Eltern nach § 34 Absatz 5 Infektionsschutzgesetz. Bitte lesen Sie die ersten beiden Seiten und geben Sie die letzte Seite unterschrieben in der Schule ab. Den Rest behalten Sie.

1 Warum Sie dieses Blatt bekommen

In einer Schule sind viele Menschen auf engem Raum. Ansteckende Krankheiten breiten sich hier besonders leicht aus. Das Infektionsschutzgesetz regelt deshalb, wann ein Kind zu Hause bleiben muss und was Sie uns sagen müssen. Jede Schule muss die Eltern neuer Schülerinnen und Schüler darüber belehren. Das tun wir mit diesem Blatt.

2 Was Sie uns sagen müssen

Hat Ihr Kind eine der Krankheiten aus der Tabelle unten, besteht der Verdacht darauf oder wurde ein solcher Erreger bei ihm gefunden, sagen Sie uns bitte **sofort** Bescheid, und zwar **welche Krankheit** es ist. Das gilt auch für Kopfläuse. Wir geben die Meldung an das Gesundheitsamt weiter, so verlangt es das Gesetz. Gemeinsam mit dem Gesundheitsamt sorgen wir dann dafür, dass sich niemand sonst ansteckt.

So erreichen Sie uns: Sekretariat, Telefon 033768 50277, von 7:00 bis 12:30 Uhr, oder per E-Mail an sekretariat.104700@lk.brandenburg.de. Andere Eltern erfahren nicht, um welches Kind es geht.

3 Wann Ihr Kind zu Hause bleiben muss

Bei den Krankheiten in der Tabelle darf Ihr Kind **nicht in die Schule kommen**, solange es erkrankt ist oder der Verdacht besteht. Bei manchen Krankheiten muss es auch dann zu Hause bleiben, wenn **jemand anderes in Ihrem Haushalt** erkrankt ist. Ausnahmen kann das Gesundheitsamt erlauben.

Manche Erreger werden nach der Krankheit noch eine Weile ausgeschieden, auch wenn das Kind sich wieder gesund fühlt. Dann darf es nur mit **Zustimmung des Gesundheitsamtes** wieder in die Schule.

Sie müssen diese Krankheiten nicht selbst erkennen. Bei einer ernsthaften Erkrankung, etwa hohem Fieber, auffälliger Müdigkeit, wiederholtem Erbrechen oder Durchfall, gehen Sie bitte zur Kinderärztin oder zum Kinderarzt. Dort erfahren Sie, ob Ihr Kind die Schule besuchen darf.

Krankheit	Ihr Kind ist krank oder es besteht Verdacht	Ihr Kind scheidet den Erreger noch aus	Jemand in Ihrem Haushalt ist krank
Ansteckender Durchfall oder Erbrechen (nur bei Kindern unter 6 Jahren)	ja		
Ansteckungsfähige Lungentuberkulose	ja		ja
Bakterielle Ruhr (Shigellose)	ja	ja	ja
Borkenflechte (Impetigo contagiosa)	ja		
Cholera	ja	ja	ja
Darmentzündung durch EHEC	ja	ja	ja
Diphtherie	ja	ja	ja
Hepatitis A (Leberentzündung)	ja		ja
Hepatitis E (Leberentzündung)	ja		ja
Hirnhautentzündung durch Hib-Bakterien	ja		ja

Keuchhusten	ja		
Kinderlähmung (Poliomyelitis)	ja		ja
Kopfläuse (solange noch nicht richtig behandelt)	ja		
Krätze (Skabies), solange noch nicht richtig behandelt	ja		
Masern	ja		ja
Meningokokken-Infektion	ja		ja
Mumps	ja		ja
Orthopocken, zum Beispiel Mpox	ja		
Pest	ja		ja
Röteln	ja		ja
Scharlach und andere Infektionen mit Streptococcus pyogenes	ja		
Typhus oder Paratyphus	ja	ja	ja
Virusbedingtes hämorrhagisches Fieber, zum Beispiel Ebola	ja		ja
Windpocken	ja		ja

„ja“ in der zweiten und vierten Spalte heißt: Ihr Kind bleibt zu Hause und Sie sagen uns Bescheid. „ja“ in der dritten Spalte heißt: Ihr Kind kommt nur mit Zustimmung des Gesundheitsamtes, und Sie sagen uns Bescheid.

4 Wann Ihr Kind wiederkommen darf

Sobald keine Ansteckungsgefahr mehr besteht. Bei manchen Krankheiten braucht es dafür ein ärztliches Attest, die Praxis sagt Ihnen, ob das so ist. Bei Kopfläusen darf Ihr Kind am Tag nach der ersten richtigen Behandlung wiederkommen, mit der unterschriebenen „Bestätigung der Kopflausbehandlung“ (unter Downloads auf unserer Website).

5 Wie Sie vorbeugen können

- **Hände waschen:** vor dem Essen, nach der Toilette und nach dem Spielen draußen.
- **Impfschutz:** Impfungen schützen auch vor Krankheiten, gegen die Händewaschen allein nicht hilft, zum Beispiel Masern, Mumps und Windpocken. Fragen dazu beantwortet Ihre Kinder- oder Hausarztpraxis.
- **Masern:** Jedes Kind muss in der Schule einen ausreichenden Impfschutz gegen Masern oder eine Immunität nachweisen. Wer aus gesundheitlichen Gründen nicht geimpft werden kann, legt ein ärztliches Attest vor.
- **Schulanfang:** Bei der Einschulung erhebt das Gesundheitsamt den Impfstatus Ihres Kindes.

Bitte diese Seite unterschrieben in der Schule abgeben

Ich habe die Belehrung nach § 34 Absatz 5 Infektionsschutzgesetz erhalten und gelesen.

Vor- und Nachname des Kindes

Klasse

Name der sorgeberechtigten Person

Datum

Unterschrift

Rechtsgrundlage: § 34 Absatz 1 bis 6, 10 und 11 sowie § 20 Absatz 8 und 9 Infektionsschutzgesetz. Inhalt nach dem RKI-Muster vom 12.02.2025, Gesetz geprüft am 25.09.2026. Der abgegebene Abschnitt kommt in die Schülerakte und wird mit ihr vernichtet.